

Bundesbeschluss über die Weiterführung des Einsatzes der Armee im Assistenzdienst im Ausland zum Schutz der Schweizer Botschaft in Tripolis

vom 3. Dezember 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 2012²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Einsatz der Schweizer Armee im Assistenzdienst im Ausland zum Schutz der Schweizer Botschaft in Tripolis wird genehmigt.

² Er ist auf sechs Monate befristet.

³ Der Bundesrat ist ermächtigt, ihn um höchstens sechs Monate zu verlängern, falls die Situation vor Ort dies erfordert.

Art. 2

Der Bundesrat kann den Einsatz, sofern er dies als nötig erachtet, jederzeit unterbrechen oder beenden. In diesem Fall informiert er die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 26. November 2012

Der Präsident: Filippo Lombardi
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 3. Dezember 2012

Die Präsidentin: Maya Graf
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 510.10

² BBl 2012 9109

³ SR 171.10

